LG München I, Beschluss v. 02.07.2021 – 22 O 8961/21

Titel:

Erfolgloser Arrestantrag (Wirecard)

Normenketten:

ZPO § 138, § 920 Abs. 1
BGB § 278, § 823, § 831
StGB § 27, § 263, § 288
WpHG § 120

Schlagworte:

Zurechnung, Schlüssigkeit, Darlegung, Marktmanipulation, Beihilfe, juristische Person, Vollstreckungsvereitelung

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 11.08.2021 – 13 W 1134/21

Tenor

1. Der Antrag vom 30.06.2021 auf Erlass eines dinglichen Arrestes wird zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 20.328,78 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Wegen des Sachverhalts wird auf die Antragsschrift vom 30.06.2021 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

2
Der zulässige Antrag ist unbegründet.

3
Der behauptete Arrestanspruch ist weder schlüssig dargelegt, § 920 Abs. 1 ZPO, noch ausreichend glaubhaft gemacht; § 920 Abs. 2 ZPO. Es ist nicht dargelegt, inwieweit die Antragsgegnerin sich ein Handeln von M. B. zurechnen lassen muss. Auch zu einer konkreten Beihilfehandlung der Antragsgegnerin ist nicht vorgetragen.

III.

4
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.